

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

19. Jahrgang Nr. L 154

15. Juni 1976

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- Verordnung (EWG) Nr. 1358/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1359/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 3
- Verordnung (EWG) Nr. 1360/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und Milcherzeugnissen 5
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Reisgemischen 11**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1362/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 bezüglich eines Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl 13**
- Verordnung (EWG) Nr. 1363/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen 15
- Verordnung (EWG) Nr. 1364/76 der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker 17
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

76/528/EWG :

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 14. April 1976, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, bestimmte aus der Republik Korea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Pullover aus synthetischen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 18**

Inhalt (Fortsetzung)

76/529/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 20. April 1976, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), roh, der Tarifnummer ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 20

76/530/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 26. April 1976, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus Ungarn stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Sportschuhe mit Oberteil aus Leder, andere als Skischuhe, der Tarifstelle 64.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 21

76/531/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 27. April 1976, mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Seide, roh, der Tarifnummer ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen 22

76/532/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 3. Juni 1976 zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte zweiunddreißigste Teilausschreibung 23

76/533/EWG :

- ★ Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 1976 darüber, inwieweit den vom 24. bis 28. Mai 1976 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann 24

76/534/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 1976 über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 25

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1358/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 38/76⁽³⁾ und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 38/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebots-

preise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 6 vom 13. 1. 1976, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr

(RE/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	36,45
10.01 B	Hartweizen	77,02 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	44,10 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	25,09
10.04	Hafer	19,08
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	27,74 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	4,69
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	37,11 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	36,70 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	63,17
11.01 B	Mehl von Roggen	73,90
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	129,90
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	66,54

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2754/75 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1359/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2832/75⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit gelten-

den Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 283 vom 1. 11. 1975, S. 4.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	2,42	2,42	0,40
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	1,61
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	4,23	4,23	4,23
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	0,40
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0,81
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Andere	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	3,39	3,39	0,56

B. Malz

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	4,31	4,31	0,71	0,71
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	3,22	3,22	0,53	0,53
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1360/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Milch und MilcherzeugnissenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die für Milch und Milcherzeugnisse bei der Einfuhr zu erhebenden Abschöpfungen sind mit der Verordnung (EWG) Nr. 580/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1239/76⁽⁴⁾, festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 580/76 enthaltenen Bestimmungen auf die Preise, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 9.⁽³⁾ ABl. Nr. L 69 vom 15. 3. 1976, S. 19.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 139 vom 27. 5. 1976, S. 14.

ANHANG

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	A. mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Molke, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110	21,18
	b) andere	0120	19,18
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130	19,18
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140	23,46
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger	0150	18,18
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0160	22,46
	B. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen	0200	46,70
	II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen	0300	98,80
	III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	0400	152,69
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	I. Molke	0500	14,30
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620	94,47
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	0720	128,69
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820	130,69
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	0920	144,01
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020	88,47
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen	1120	122,69
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220	124,69
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen	1320	138,01
	III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metall Dosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger oder in Glasflaschen mit einem Inhalt von 0,5 Liter oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger	1420	20,24
	2. andere	1520	27,32
	b) andere, mit einem Fettgehalt von :		
	1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger	1620	98,80
	2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	1720	152,69

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.02 (Fortsetzung)	B. gezuckert :		
	I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) Milch zur Ernährung von Säuglingen ⁽¹⁾ , in luftdicht verschlossenen Behältnissen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von mehr als 10, jedoch höchstens 27 Gewichtshundertteilen ⁽²⁾	1820	30,00
	b) andere :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2220	per kg 0,8847 ⁽⁹⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2320	per kg 1,2269 ⁽⁹⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2420	per kg 1,3801 ⁽⁹⁾
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2520	per kg 0,8847 ⁽¹⁰⁾
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2620	per kg 1,2269 ⁽¹⁰⁾
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	2720	per kg 1,3801 ⁽¹⁰⁾
	II. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	a) in luftdicht verschlossenen Metalldosen mit einem Gewicht des Inhalts von 454 g oder weniger und mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810	30,46
b) andere, mit einem Fettgehalt von :			
1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽³⁾	2910	per kg 0,9880 ⁽¹⁰⁾	
2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen ⁽³⁾	3010	per kg 1,5269 ⁽¹⁰⁾	
04.03	Butter :		
A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger	3110	179,63	
B. andere	3210	219,15	
04.04	Käse und Quark :		
A. Emmentaler, Greyerzer, Sbrinz, Bergkäse und Appenzeller, weder gerieben noch in Pulverform :			
I. mit einem Fettgehalt von mindestens 45 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 3 Monaten ⁽²⁾ :			
a) in Standard-Laiben ⁽⁴⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von :			
1. 205,86 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 225,86 RE (a)	3319	15,00	
2. 225,86 RE (a) oder mehr	3418	139,70 ⁽¹¹⁾	

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
04.04 (Fortsetzung)	b) in Stücken, vakuumverpackt oder unter inertem Gas verpackt :		
	1. mit Rinde an mindestens einer Seite, mit einem Eigengewicht von :		
	aa) 1 kg oder mehr, jedoch weniger als 5 kg, und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigenge- wicht von 225,86 RE (a) oder mehr, jedoch weniger als 253,86 RE (a)	3519	15,00
	bb) 450 g oder mehr und mit einem Frei-Grenze- Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 253,86 RE (a) oder mehr	3617	139,70 ⁽¹¹⁾
	2. andere, mit einem Eigengewicht von 75 g bis 250 g ⁽⁶⁾ und mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigen- gewicht von 273,86 RE (a) oder mehr	3717	139,70 ⁽¹¹⁾
	II. andere	3800	139,70
	B. Glarner Kräuterkäse (sogenannter Schabziger) aus entrahmter Milch, mit Zusatz von feinvermahlenden Kräutern hergestellt ⁽²⁾	3900	128,54 ⁽¹²⁾
	C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform	4000	119,39
	D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :		
	I. zu dessen Herstellung keine anderen Käsesorten als Emmen- taler, Greyerzer und Appenzeller und gegebenenfalls als Zu- satz Glarner Kräuterkäse (sog. Schabziger) verwandt worden sind, in Aufmachung für den Einzelverkauf ⁽⁷⁾ , mit einem Frei-Grenze-Wert ⁽⁵⁾ für 100 kg Eigengewicht von 150 RE oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 56 Gewichtshundertteilen oder weniger ⁽²⁾	4120	30,00
	II. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4410	112,50
	2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen	4510	123,25
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610	203,25
E. andere :			
I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :			
a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger	4710	128,54	

Zolltarifschema			
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
04.04 (Fortsetzung)	b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. Cheddar, Chester :		
	aa) Cheddar, in ganzen Standardformen ⁽⁴⁾ , hergestellt aus nichtpasteurisierter Milch, mit einem Fettgehalt von mindestens 50 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse, mit einer Reifezeit von mindestens 9 Monaten und einem Frei-Grenze-Wert für 100 kg Eigengewicht von 202,00 RE oder mehr ⁽²⁾	4832	15,00
	bb) andere	4850	150,10
	2. Tilsiter und Butterkäse, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von ⁽²⁾ :		
	aa) 48 Gewichtshundertteilen oder weniger	4922	116,90 ⁽¹³⁾
	bb) mehr als 48 Gewichtshundertteilen	5022	116,90 ⁽¹⁴⁾
	3. Kashkaval ⁽²⁾	5030	116,90 ⁽¹⁵⁾
	4. Schaf- oder Büffelkäse in Behältern, die Salzlake enthalten, oder in Beuteln aus Schaf- oder Ziegenfell ⁽²⁾	5060	116,90 ⁽¹⁵⁾
	5. andere	5120	116,90
	c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen :		
	1. in unmittelbaren Umschließungen, mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger	5210	87,68
	2. andere	5250	196,90
	II. andere :		
	a) gerieben oder in Pulverform	5310	128,54
	b) andere	5410	196,90
	17.02	Andere Zucker ; Sirupe ; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt ; Zucker und Melassen, karamelisiert :	
	A. Laktose und Laktosesirup :		
	II. andere (als mit einem Reinheitsgrad von 99 Gewichtshundertteilen oder mehr, bezogen auf den Trockenstoff) ⁽¹⁶⁾	5500	17,25
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker :		
	A. Laktose und Laktosesirup	5600	17,25
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5700	68,35
	4. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800	88,70

Zolltarifschema		Kode	Höhe der Abschöpfung RE/100 kg Eigengewicht (ausgenommen andere Angaben)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung		
23.07 (Fortsetzung)	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900	82,19
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen :		
	1.		
	2.		
	3. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen	6000	65,70
	II. weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend	6100	88,70

Für die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ siehe die Fußnoten ⁽¹⁾ bis ⁽⁸⁾ der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968)

⁽⁹⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
b) 6,00 RE;
c) 4,06 RE.

⁽¹⁰⁾ Die Abschöpfung für 100 kg der zu dieser Tarifstelle gehörenden Ware entspricht der Summe der folgenden Teilbeträge :
a) dem je Kilogramm angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der in 100 kg der Ware enthaltenen Milch und Rahm;
b) 4,06 RE.

⁽¹¹⁾ Die Abschöpfung ist auf 7,50 RE für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹²⁾ Die Abschöpfung ist auf 6 v.H. des Zollwerts für 100 kg Eigengewicht beschränkt.

⁽¹³⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 59,25 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁴⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 79,25 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Finnland, Österreich, Rumänien und der Schweiz (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁵⁾ Die Abschöpfung ist beschränkt auf 59,25 RE je 100 kg Eigengewicht bei der Einfuhr, je nach Fall, aus Bulgarien, Ungarn, Rumänien und der Türkei (geänderte Verordnung (EWG) Nr. 1054/68).

⁽¹⁶⁾ Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A I unterliegen auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 der gleichen Abschöpfung wie Laktose und Laktosesirup der Tarifstelle 17.02 A II.

(a) Für die Einfuhren in das Vereinigte Königreich wird dieser Frei-Grenze-Wert um 2,97 RE je 100 kg Eigengewicht vermindert.

NB : Für die Tarifnummer 04.04 ist der für die Umrechnung der Rechnungseinheit, auf die im Text der Unterteilungen dieser Tarifnummer Bezug genommen wird, in die nationalen Währungen anzuwendende Umrechnungskurs, in Abweichung von der Allgemeinen Vorschrift C 3 in Teil I Titel I des Gemeinsamen Zolltarifs, der repräsentative Umrechnungskurs, wenn ein solcher gemäß der Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse festgesetzt ist (ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1361/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

**über Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis
und Reisgemischen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das ordnungsgemäße Funktionieren der Erstattungsregelung für die Ausfuhr von Reis nach Drittländern erfordert, daß auf die Ausfuhren von Gemischen aus Reis verschiedener Zolltarifstellen eine geeignete Regelung angewandt wird. Die auf diese Gemische anzuwendende Erstattung ergibt sich aus der zolltariflichen Einstufung dieser Gemische, die grundsätzlich nach den allgemeinen Tarifierungsvorschriften des Gemeinsamen Zolltarifs erfolgt.

Bei Gemischen von Reis verschiedener Tarifnummern führt die zolltarifliche Einstufung nach diesen Vorschriften zu Schwierigkeiten. Sie hat nämlich in bestimmten Fällen zur Folge, daß für einzelne Gemische eine hohe Erstattung gewährt wird, obwohl sie einen erheblichen Prozentsatz an Erzeugnissen enthalten, für die eine niedrige Erstattung gilt.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten sind besondere Bestimmungen über die Festsetzung der Erstattung für Reisgemische zu erlassen.

Die Vorschriften der Verordnung Nr. 669/67/EWG der Kommission vom 27. September 1967 über bestimmte Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 941/72 ⁽⁴⁾, stehen in engem Zusammenhang mit der Ausfuhrregelung für die Reisgemische; es empfiehlt sich daher, die genannten Vorschriften in diese Verordnung zu übernehmen und die Verordnung Nr. 669/67/EWG aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattung bei der Ausfuhr für Mischungen von Reis der Tarifstellen 10.06 A und B des Gemeinsamen

Zolltarifs ist nur dann anwendbar, wenn diese Mischungen aus Reis einer gleichen Verarbeitungsstufe und, gegebenenfalls, Bruchreis zusammengestellt sind. Rohreis (Tarifstelle 10.06 A I), geschälter Reis (Tarifstelle 10.06 A II), halbgeschliffener Reis (Tarifstelle 10.06 B I) und vollständig geschliffener Reis (Tarifstelle 10.06 B II) sind jeweils als Reis einer getrennten Verarbeitungsstufe anzusehen.

Artikel 2

Unbeschadet von Artikel 3 ist für die unter die Tarifnummer 10.06 des Gemeinsamen Zolltarifs fallenden Erzeugnisse, die sich aus rundkörnigem Reis, langkörnigem Reis oder Bruchreis zusammensetzen, die Erstattung bei der Ausfuhr zu gewähren, die

- a) bei Gemischen mit einem Gewichtsanteil von höchstens 40 v.H. Bruchreis der Tarifstelle 10.06 C des Gemeinsamen Zolltarifs
 - für den gewichtsmäßig überwiegenden Bestandteil gilt, wenn dieser Bestandteil, nach Abzug des Bruchreisgewichts, 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht,
 - für den Bestandteil — anderer als Bruchreis — mit dem niedrigsten Erstattungssatz gilt, wenn keiner der Bestandteile, nach Abzug des Bruchreisgewichts, 90 v.H. oder mehr des Gesamtgewichts ausmacht ;
- b) bei den übrigen Gemischen für Bruchreis der Tarifstelle 10.06 C des Gemeinsamen Zolltarifs gilt.

Artikel 3

Enthält der unter die Tarifstellen 10.06 A und B des Gemeinsamen Zolltarifs fallende ausgeführte Reis Bruchreis der Tarifstelle 10.06 C, so wird die Erstattung bei der Ausfuhr wie folgt verringert :

Prozentsatz an Bruchreis	Prozentsatz der Verringerung der Erstattung
mehr als 0 bis zu 5	0
mehr als 5 bis zu 10	2
mehr als 10 bis zu 15	4
mehr als 15 bis zu 20	6
mehr als 20 bis zu 30	15
mehr als 30 bis zu 40	30

⁽¹⁾ ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. 241 vom 5. 10. 1967, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 107 vom 6. 5. 1972, S. 10.

Artikel 4

Die Verordnung Nr. 669/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1362/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

bezüglich eines Ausschreibungsverfahrens für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 601/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung des Angebots von Olivenöl auf dem Weltmarkt⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 602/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen insbesondere zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem griechischen Markt⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 vom 4. Mai 1976 über Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zur Festsetzung der Angebote von Olivenöl auf dem Weltmarkt und auf dem griechischen Markt⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die derzeitige Lage des Weltmarktes und des griechischen Marktes für Olivenöl ist durch mangelnde Markttransparenz gekennzeichnet, wodurch der Kommission eine genaue Prüfung der echten Tendenz dieses Marktes und damit die genaue Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr erschwert wird. Da die

in Artikel 2 der Verordnungen (EWG) Nrn. 601/76 und 602/76 vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind, sollten besagte Abschöpfungen unverzüglich durch Ausschreibung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfungen bei der Einfuhr aus Drittländern und Griechenland der im Anhang aufgeführten Erzeugnisse werden durch Ausschreibung festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Mindestabschöpfungen werden das erste Mal so festgesetzt, daß sie am 1. Juli 1976 in Kraft treten.

(2) Die Lizenzanträge werden ab 16. Juni 1976 gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 von den Interessenten bei den zuständigen Stellen eingereicht.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 119 vom 6. 5. 1976, S. 7.

ANHANG

Erzeugnisse, die den gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 601/76 und (EWG) Nr. 602/76 des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 1046/76 der Kommission festgesetzten Einfuhrabschöpfungen unterliegen

07.01 N II	Anderer zur Ölgewinnung bestimmte Oliven
07.02 A II	Anderer zur Ölgewinnung bestimmte Oliven
15.07 A I a)	Durch Raffinieren von naturreinem Olivenöl gewonnenes, auch mit naturreinem Olivenöl verschnittenes Olivenöl
15.07 A I b)	Anderes raffiniertes Olivenöl
15.07 A II a)	Naturreines Olivenöl
15.07 A II b)	Anderes
15.17 A I	Rückstände aus Fettstoffen, die Öl enthalten, das die Merkmale von Olivenöl aufweist : Soapstocks
15.17 A II	Anderer
23.04 A	Olivenölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung von Olivenöl, deren Ölgehalt 3 % übersteigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1363/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

**zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anzuwendenden Erstattungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1143/76⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz
zweiter Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide,
Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Rog-
gen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung
(EWG) Nr. 992/76⁽³⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1132/76⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
992/76 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durch-führungsbestimmungen auf die Angaben, über die die
Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die
gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen
Zustand, festgesetzt im Anhang der geänderten Verord-
nung (EWG) Nr. 992/76, werden gemäß den im An-
hang genannten Beträgen abgeändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 19. 5. 1976, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 113 vom 30. 4. 1976, S. 46.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 127 vom 15. 5. 1976, S. 46.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen

		<i>(RE / Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 A	Weichweizen ⁽¹⁾ und Mengkorn für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	20,00 0
10.01 B	Hartweizen	45,00
10.02	Roggen ⁽¹⁾	0
10.03	Gerste für Ausfuhren nach : — der Schweiz, Österreich und Liechtenstein — den anderen Drittländern	17,00 0
10.04 B	Hafer	12,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520 — mit einem Aschegehalt von 521 bis 600 — mit einem Aschegehalt von 601 bis 900 — mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100 — mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650 — mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	45,00 45,00 37,00 37,00 27,00 27,00
ex 11.01 B	Mehl von Roggen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 700 — mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150 — mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600 — mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	48,00 48,00 48,00 48,00
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 950 — mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300 — mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	70,00 70,00 70,00
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen : — mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	45,00

⁽¹⁾ Die Erstattung wird nur für Weichweizen und Roggen gewährt, die keiner Denaturierung, wie sie Artikel 7 Absätze 3 und 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 vorsieht, unterzogen worden sind.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 306/76 (ABl. Nr. L 38 vom 13. 2. 1976) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1364/76 DER KOMMISSION

vom 14. Juni 1976

zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1343/76⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1675/75 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 14. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 168 vom 1. 7. 1975, S. 61.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 152 vom 11. 6. 1976, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. Juni 1976 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zollsatzes	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,49
	II. Rohrzucker	6,12 ⁽¹⁾
	B. nicht denaturiert :	
	I. Weißzucker	9,49
II. Rohrzucker	6,12 ⁽¹⁾	

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. April 1976,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, bestimmte aus der Republik Korea stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Pullover aus synthetischen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/528/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die italienische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 5. April 1976 bei der Kommission gestellt hat, um die Ermächtigung zu erhalten, bestimmte aus der Republik Korea stammende und in Frankreich im freien Verkehr befindliche Pullover aus synthetischen Spinnstoffen der Tarifnummer ex 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung in der Republik Korea wurde in einem zwischen der Gemeinschaft und diesem Land ausgehandelten und am 28. November 1975 paraphierten Abkommen geregelt.

Im Rahmen dieser Regelung hat sich die Republik Korea verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihre Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse nach der Gemeinschaft auf bestimmte auf die Mitgliedstaaten verteilte Höchstmengen zu beschränken.

Die Italien für das Jahr 1976 namentlich für die Waren der Tarifnummer ex 60.05 des Gemeinsamen Zolltarifs zugeteilte Quote beläuft sich auf 450 000 Stück, während die Quote der Französischen Republik für die gleichen Waren 740 000 Stück beträgt.

Bei der Aufteilung des betreffenden Selbstbeschränkungsplafonds sind die Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten noch nicht völlig auf den Versorgungsbedarf der jeweiligen Märkte abgestimmt.

Auf Grund dieser Diskrepanzen kann es zu einem Strom indirekter Einfuhren kommen, der die schwierige Lage der Textilindustrie erschweren könnte.

Die beantragte Menge (129 950 Stück = 17 v.H. der französischen Quote), derentwegen der Antrag auf Schutzmaßnahmen gestellt wurde, beweist, daß ein deutliches Interesse an Einfuhrgeschäften dieser Art besteht.

Den Informationen der italienischen Regierung zufolge befindet sich die Branche, die die betreffenden Waren herstellt, in ernststen Schwierigkeiten, die in einem schrittweisen Produktionsrückgang und ständig sinkenden Beschäftigungszahlen ihren Ausdruck finden.

Die betreffenden indirekten Einfuhren drohen diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu verschärfen.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die anderen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich, für einen begrenzten Zeitraum die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽¹⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren von folgenden aus der Republik Korea stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrpapiere nach dem 1. April 1976 liegt :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert : Pullover aus synthetischen Spinnstoffen : — aus Polyamidfasern

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt so lange, bis sich in Italien neue Möglichkeiten für die Einfuhr der betreffenden Waren aus der Republik Korea ergeben, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 14. April 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. April 1976,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den anderen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), roh, der Tarifnummer ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/529/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die italienische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 12. April 1976 bei der Kommission gestellt hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), roh, der Tarifnummer ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die genannten Gewebe aus Baumwolle hat Italien entsprechend der Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1975⁽¹⁾ gegenüber der Volksrepublik China ein jährliches Kontingent von 400 Tonnen eröffnet, das bereits weitgehend ausgeschöpft ist.

Nach den Informationen der italienischen Regierung befindet sich die Textilindustrie in ernststen wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die im Rückgang der Aufträge, in zunehmenden Lagerbeständen, einem erheblichen Produktionsrückgang sowie Arbeitslosigkeit in mehreren Fabriken ihren Ausdruck finden.

Die indirekten Einfuhren der betreffenden Waren drohen diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten auch auf Grund der ungewöhnlich niedrigen Preise, zu denen sie getätigt würden, zu verschärfen.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren der aus der Volksrepublik China stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Gewebe aus Baumwolle, andere als Drehergewebe oder Schlingengewebe (Frottiergewebe), roh, der Tarifnummer ex 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit die Anträge zur Erlangung der Einfuhrpapiere nach dem 5. April 1976 gestellt wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. April 1976

*Für die Kommission**Der Vizepräsident*

Christopher SOAMES

(1) ABl. Nr. L 332 vom 29. 12. 1975, S. 3.

(2) ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. April 1976,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus Ungarn stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Sportschuhe mit Oberteil aus Leder, andere als Skischuhe, der Tarifstelle 64.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/530/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1 des Vertrages, den die italienische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 14. April 1976 bei der Kommission gestellt hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus Ungarn stammende und in Frankreich im freien Verkehr befindliche Sportschuhe mit Oberteil aus Leder, andere als Skischuhe, der Tarifstelle 64.02 ex A des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für die Einfuhren von Schuhen der Tarifnummern 64.01 und 64.02 des Gemeinsamen Zolltarifs hat Italien gemäß der Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1975⁽¹⁾ gegenüber Ungarn ein jährliches Kontingent in Höhe von 144 Millionen Lire eröffnet, das bereits ausgeschöpft ist, während die Einfuhren der gleichen Waren in Frankreich nicht kontingentiert sind.

Die Durchführung der indirekten Einfuhr, die der Anlaß für den Antrag auf Anwendung des Artikels 115 war, droht die Lage des betreffenden italienischen Produktionszweigs wegen ihres erheblichen Umfangs (rund 20 v.H. des italienischen Kontingents) zu erschweren.

Derzeit ist es nicht möglich, die Methoden festzulegen, nach denen Frankreich und die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten könnten.

Daher ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entschei-

dung vom 12. Mai 1971⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die folgenden aus Ungarn stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Waren von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit die nach dem 6. April 1976 gestellten Anträge zur Erlangung der Einfuhrpapiere den italienischen Behörden zum Zeitpunkt dieser Entscheidung vorliegen :

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
64.02	Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder Kunstleder; Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk oder Kunststoff (ausgenommen Schuhe der Tarifnummer 64.01):
ex A	Schuhe mit Oberteil aus Leder: — Sportschuhe, andere als Skischuhe

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 26. April 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 12. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 27. April 1976,

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Seide, roh, der Tarifnummer ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(76/531/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 115 Absatz 1,

gestützt auf den Antrag auf Anwendung von Artikel 115 Absatz 1, den die italienische Regierung mit Fernschreiben ihrer Ständigen Vertretung bei den Europäischen Gemeinschaften am 14. April 1976 bei der Kommission eingereicht hat, um die Ermächtigung zu erhalten, aus der Volksrepublik China stammende und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindliche Gewebe aus Seide, roh, der Tarifnummer ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Für vorgenannte Gewebe aus Seide bietet Italien der Volksrepublik China, abgesehen von den Einfuhren, die im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs gemäß der Entscheidung des Rates vom 18. Dezember 1975⁽¹⁾ erfolgen, keinerlei Einfuhrmöglichkeiten.

Den von der italienischen Regierung erteilten Auskünften zufolge hat die italienische Seidenindustrie gegenwärtig mit schweren wirtschaftlichen Schwierigkeiten zu kämpfen.

Die indirekten Einfuhren der vorgenannten Waren können diese wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch verschärfen.

Es ist nicht möglich, kurzfristig die Methoden festzulegen, nach denen die übrigen Mitgliedstaaten die erforderliche Zusammenarbeit leisten können.

Unter diesen Umständen ist die Anwendung von Schutzmaßnahmen nach Artikel 115 Absatz 1 unter

den Bedingungen zu genehmigen, die die Kommission in ihrer Entscheidung vom 12. Mai 1971⁽²⁾, insbesondere in Artikel 1, festgelegt hat —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, die Einfuhren der aus der Volksrepublik China stammenden und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlichen Gewebe aus Seide, roh, der Tarifnummer ex 50.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen, soweit der Zeitpunkt der Antragstellung zur Erlangung der Einfuhrdokumente nach dem 7. April 1976 liegt.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem Italien der Volksrepublik China neue Einfuhrmöglichkeiten für die betreffenden Waren eröffnet, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 1976.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 27. April 1976

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Christopher SOAMES

⁽¹⁾ ABl. L 332 vom 29. 12. 1975, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 121 vom 3. 6. 1971, S. 26.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Juni 1976

zur Festsetzung des Höchstbetrags für die Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte zweiunddreißigste Teilausschreibung

(76/532/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3058/75⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 der Kommission vom 11. August 1975 betreffend eine Daueraus-schreibung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weiß-zucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/76⁽⁴⁾, führen die Mitgliedstaaten Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Weißzuckers durch.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote ist es angebracht, für die zweiunddreißigste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen zu erlassen.

Der Verwaltungsausschuß für Zucker hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 durchgeführte zweiunddreißigste Teilausschreibung wird der Höchstbetrag für die Ausfuhrerstattung auf 7,481 Rechnungseinheiten je 100 Kilogramm Weißzucker festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 306 vom 26. 11. 1975, S. 3.⁽³⁾ ABl. Nr. L 214 vom 12. 8. 1975, S. 5.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1976, S. 11.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1976

darüber, inwieweit den vom 24. bis 28. Mai 1976 gestellten Anträgen auf Einfuhrlizenzen für Mastjungrinder der Alpenrassen stattgegeben werden kann

(76/533/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 883/76 der Kommission vom 14. April 1976 über die Einfuhr einer neuen Menge bestimmter Jungrinder der Alpenrassen für die Mast während der Anwendung der Schutzmaßnahmen⁽³⁾ muß im Rahmen eines monatlichen Gesamtkontingents von 10 000 Stück entschieden werden, inwieweit den Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen stattgegeben werden kann. Da die in der Zeit vom 24. bis 28. Mai 1976 gestellten Anträge unterhalb der vorgesehenen Mengen liegen, empfiehlt es sich, ihnen stattzugeben —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den vom 24. bis 28. Mai 1976 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 883/76 gestellten Anträgen auf Erteilung von Einfuhrlizenzen wird stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 101 vom 15. 4. 1976, S. 23.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1976

über die Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 358/76

(76/534/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 668/75⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 478/75⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3a,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 358/76 der Kommission vom 19. Februar 1976 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern⁽⁵⁾, insbesondere auf die Artikel 10 Absatz 1 und 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 358/76 wurde eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis eröffnet. Nach der Ausschreibungsbekanntmachung⁽⁶⁾, geändert am 5. Mai 1976⁽⁷⁾, die die Verordnung begleitet, beträgt die Gesamtmenge, die Gegenstand der Abschöpfung und/oder der Erstattung bei der Ausfuhr sein kann, etwa 35 000 Tonnen.

Nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 kann die Kommission nach dem Verfahren von Artikel 26 der Verordnung Nr. 359/67/EWG eine Höchsterstattung bei der Ausfuhr festsetzen. Hierfür ist besonders den in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung Nr. 366/67/EWG genannten Kriterien Rech-

nung zu tragen. Auf Grund von Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 358/76 wird der Zuschlag dem oder den Bieter(n) erteilt, deren Angebot so hoch wie die Höchsterstattung bei der Ausfuhr oder niedriger ist, sowie solchen Bietern, die eine Abschöpfung bei der Ausfuhr bieten.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage der betreffenden Reisart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung bei der Ausfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages. Die Menge, der diese Festsetzung gilt, beläuft sich auf 500 Tonnen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis wird auf Grund der zum 3. Juni 1976 hinterlegten Angebote auf 99,79 Rechnungseinheiten je Tonne festgesetzt. Für die Umrechnung in nationale Währung gelten die im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Umrechnungskurse.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 18.

(3) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.

(4) ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 34.

(5) ABl. Nr. L 44 vom 20. 2. 1976, S. 13.

(6) ABl. Nr. C 41 vom 21. 2. 1976, S. 5.

(7) ABl. Nr. C 102 vom 5. 5. 1976, S. 4.

ANHANG

Für die Umrechnung der in Artikel 1 festgesetzten Ausfuhrerstattung in nationale
Währung geltende Umrechnungskurse

1 bfr	=	0,0205519	RE
1 dkr	=	0,131956	RE
1 DM	=	0,310580	RE
1 hfl	=	0,298056	RE
1 ffr	=	0,170552	RE
1 £	=	1,43469	RE
100 Lit	=	0,0959508	RE
